

## Anlage 3

### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

#### 1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.

#### 2. Benutzerkreis

2.1. Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf Grundlage des Anstaltsverhältnisses die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

2.2. Eine Anmeldung zur Ausleihe ist ab einem Mindestalter von 7 Jahren möglich (Geschäftsfähigkeit lt. §§ 104 ff. BGB).

2.3. Jeder Benutzer/jede Benutzerin erkennt die Hausordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen an.

2.4. Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

#### 3. Anmeldung, Benutzerausweis

3.1. Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich an. Bei der Anmeldung sind Identität und derzeitiger Wohnsitz durch entsprechende Dokumente nachzuweisen (z.B. Personalausweis, Pass mit Meldebescheinigung). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich sowie die Vorlage des Personalausweises desselben.

3.2. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer/jede Benutzerin einen Benutzerausweis, der ausschließlich persönlich genutzt werden darf und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt.

3.3. Der Benutzer/die Benutzerin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Entgeltordnung durch eigenhändige Unterschrift auf dem Benutzerausweis an.

3.4. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen, ebenso jeder Wohnungswechsel. Der Benutzerausweis muss zurückgegeben werden, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

#### 4. Entleiherung, Verlängerung, Reservierung

4.1. Zur Entleiherung von Medien ist die Vorlage des Benutzerausweises erforderlich.

4.2. Bei der Ausleihe wird ein Beleg mit Angabe der entliehenen Medien und des jeweils letzten Rückgabetermins ausgedruckt. Die Leihfrist hängt von der Medienart ab:

Bücher, Hörbücher, Gesellschaftsspiele, Kinder-CDs und vergleichbare Medien	4 Wochen
--	----------

Zeitschriften, Bestseller, Filme, Musik-CDs/DVDs, CD-/DVD-ROMs, Konsolenspiele und vergleichbare Medien	2 Wochen
--	----------

4.3. Präsenzbestand kann nur in der Bibliothek eingesehen und nicht entliehen werden. Zum Präsenzbestand gehören neben Nachschlagewerken die jeweils neuesten Zeitschriftenhefte, Tageszeitungen sowie die Bestände der Verwaltungsbibliothek.

4.4. Die Entleiherung von Bestsellern, CD-/DVD-ROMs, Spielfilmen, Musik-CDs/DVDs, Konsolenspielen und vergleichbaren Medien ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8).

4.5. Für die Entleiherung von Medien mit FSK/USK-Freigabe ist diese verbindlich.

4.6. Die Leihfrist kann vor Ablauf maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt.

Spätestens nach zweimaliger Verlängerung sind die Medien zurückzugeben.

4.7. Medien können reserviert werden. Die Ausleiherung von reservierten Medien ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8).

4.8. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4.9. Die entliehenen Medien sollten in der Bibliotheksstelle zurückgegeben werden, in der sie entliehen wurden.

## **5. Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

Voraussetzung ist ein Benutzerausweis der Stadtbibliothek. Die Ausleiherung von Medien im Auswärtigen Leihverkehr ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8).

## **6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

6.1. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Anstreichungen im Text gelten als Beschädigung.

6.2. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, sich vor dem Entleihen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Jede Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für Schäden, die dem Benutzer durch fehlerhafte oder defekte Datenträger entstehen.

6.3. Für jede Beschädigung, den Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) oder bei Nichtrückgabe von Medien ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.

6.4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin haftbar.

6.5. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Bei Benutzung der öffentlichen Internetplätze der Stadtbibliothek ist es ausdrücklich untersagt, rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische und nicht verfassungskonforme Netzbotschaften (Text, Bild, Ton) abzurufen oder in das Netz einzugeben. Eingaben, welche die Konfiguration von Hard- und Software verändern, sind nicht erlaubt.

## **7. Versäumnisentgelt, Einziehung**

7.1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, entsteht ab dem 1. Überziehungstag, bei Filmen ab dem 1. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist, ein Versäumnisentgelt. Dieses ist spätestens innerhalb einer Woche vollständig zu entrichten. Der Ausweis bleibt bis zur Begleichung gesperrt.

7.2. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Entleiher/die Entleiherin keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

7.3. Die Medien werden nach 8 Wochen, bei Filmen nach 10 Öffnungstagen durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für jeden, auch vergeblichen, Botengang entsteht ein Entgelt (s. Pkt. 8).

Bei auswärtigen Entleihern/Entleiherinnen werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben.

7.4. Die Versäumnisentgelte werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

## 8. Entgelte

### **Jahresentgelt/Kurzmitgliedschaft:**

Jahresentgelt Erwachsene für 12 Monate 16,00 €

Kurzmitgliedschaft über 3 Monate 5,00 €

Jahresentgelt Superausweis  
einschließlich aller Ausleihentgelte  
für kostenpflichtige Medien je Person 85,00 €

### **Alternativ zum Jahresentgelt:**

Einzelausleihentgelt  
(außer kostenpflichtige Medien,  
jeweils pro Entleiher/Verlängerung) 1,00 €

Einzelausleihentgelt kostenpflichtige Medien  
(jeweils pro Entleiher/Verlängerung) 1,50 €

### **Ausleihentgelt für kostenpflichtige Medien:**

(jeweils pro Entleiher/Verlängerung)

Ausleihentgelt für Spielfilme,  
Musik-CDs/DVDs, CD-/DVD-ROMs,  
Konsolenspiele und vergleichbare Medien 1,00 €

Ausleihentgelt für Bestseller 1,50 €

### **Versäumnisentgelt:**

Überziehung der Leihfrist  
(pro Medium und Woche, bei Filmen  
pro Medium und Öffnungstag) 1,00 €

Erstellung 1. Mahnschreiben 1,00 €

Erstellung jedes weitere Mahnschreiben 1,50 €

Einziehung Medien durch Botengang  
(auch vergeblicher Versuch) 13,00 €

### **Sonstige Entgelte:**

Ersatz der Ausweiskarte 3,00 €

Ausleihe Auswärtiger Leihverkehr  
(pro physischer Einheit) 3,00 €

Ausleihe reservierte Medien eigener Bestand	1,00 €
Nutzung Internetplätze (für Benutzer ohne gültigen Bibliotheksausweis, pro angefangener Stunde)	1,00 €
Kopie DIN A4/Ausdrucke pro Seite	0,10 €
Kopie DIN A3	0,20 €

8.1 Mit Erreichen der Volljährigkeit werden für die Benutzung der Bibliothek Entgelte erhoben. Davon ausgenommen sind Benutzerkonten, die ausschließlich zum Entleihen von Medien der Kinder- und Jugendbibliothek berechtigen („Elterenausweis“) sowie Inhaber von Jugendleiterkarten (Juleicas).

8.2 Von den Benutzern der Bibliotheksbranchstellen Steinbüchel und Hitdorf wird kein Benutzungsentgelt erhoben. Der dortige Benutzerausweis erlaubt jedoch nur den Zugriff auf die Bestände der jeweiligen Branchstelle.

Volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte des Landrat-Lucas-Gymnasiums bzw. des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums können die Schul- und Stadtteilbibliotheken in Opladen bzw. Schlebusch ohne Jahresentgelt nutzen. Für die Benutzung der anderen Einrichtungen der Stadtbibliothek muss das Entgelt jedoch gezahlt werden.

### **9. Fälligkeit der Entgelte**

Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig und sind unverzüglich zu entrichten.

### **10. Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Leverkusen vom 01.08.2008 ihre Gültigkeit.